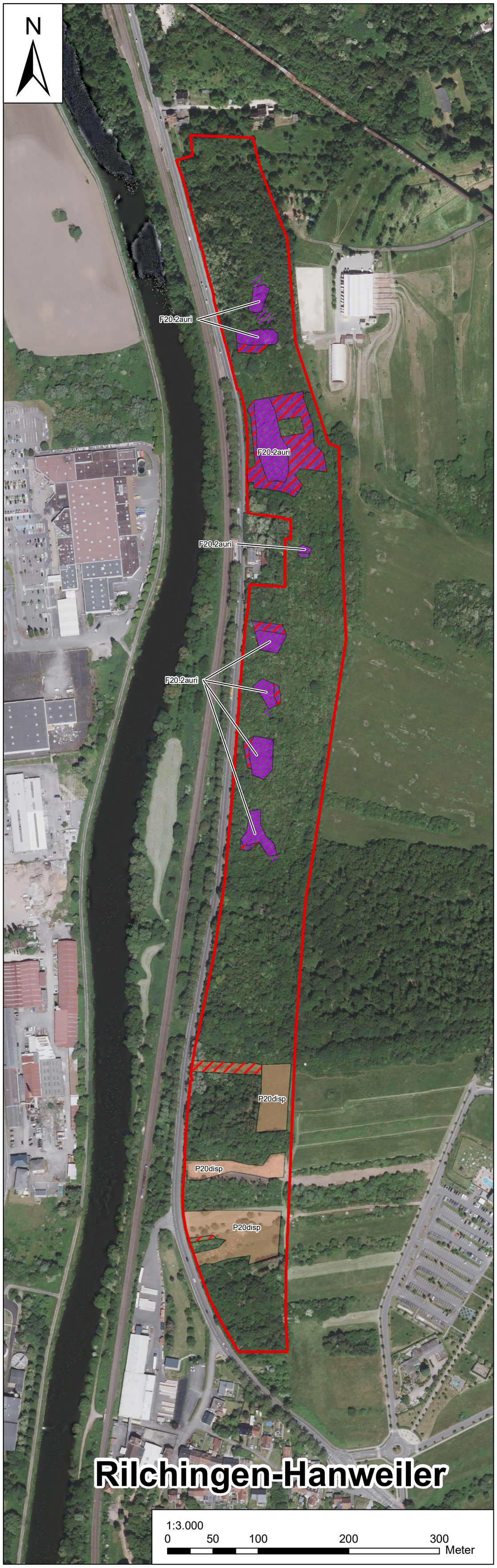


Legende

Pflichtmaßnahmen zum Erhalt von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gemäß Verordnung

P20disp – Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gemäß Verordnung (S. 63)
Mahd, sofern mind. 5 % des Schlages jährlich als Altgrasstreifen erhalten werden
Walzen und Eggen bis zum 1. März
Walzen und Eggen bis zum 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung;
die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden

Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Pflichtwiederherstellung des Habitats des Goldenen Scheckenfalters

Die Wiederherstellung des Lebensraums wird bereits durch die Wiederherstellungsmaßnahmen der Kalk-Halbtrockenrasen PW2a.1 (S.38) und PW2a.2 (S. 38-39) umgesetzt.
Eine dedizierte Wiederherstellungsmaßnahme wird nicht formuliert.

Pflichtwiederherstellung des Habitats des Großen Feuerfalters

Die Wiederherstellung des Lebensraums wird bereits durch die Wiederherstellungsmaßnahmen der Mageren Flachland-Mähwiesen PW1.3 (S. 48), PW 1.4 (S. 49), PW 1.5 (S. 49) und PW1.6 (S. 50) umgesetzt (siehe Karte 3a).
Eine dedizierte Wiederherstellungsmaßnahme wird nicht formuliert.

Freiwillige Maßnahmen zur Entwicklung/Verbesserung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Entwicklung/Verbesserung des Habitats des Goldenen Scheckenfalters

F20.2auri: Erhalt des Goldenen Scheckenfalters auf verbrachten Halbtrockenrasen (S. 66)
In Bereichen mit einem reichen Vorkommen der Raupennahrungspflanzen belassen von jährlich wechselnden Altgrasstreifen
Verzicht auf Düngung und Kalkung

Natura 2000-Gebietsgrenze „Nördlich Rilchingen-Hanweiler“ gem. VO

Managementplan Natura 2000-Gebiet:

☒ **FFH-Gebiet** ☐ **Vogelschutzgebiet**

FFH-Gebiet L 6808-305:
„Nördlich Rilchingen-Hanweiler“
Karte 3c: Maßnahmen – Arten

NATURA 2000

Bearbeitung:
naturplan
Dr. K. Böger & C. Vogt-Rosendorff
An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt
Tel. 0 6151 / 39661-0, Fax: 39661-29
e-mail: info@naturplan.net

Stand: September 2025
im Auftrag:
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
SAARLAND

Dieser Managementplan wird im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) unter Beteiligung der EU und des Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV), erstellt.

EUROPÄISCHE UNION
ELER
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Genehmigungsvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung; Lizenz-Nr. GDZ 2/2024 vom 13.03.2024